

§ 5 PsychThG - Ausbildung und staatliche Prüfung

(1) Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre. Sie bestehen aus einer praktischen Tätigkeit, die von theoretischer und praktischer Ausbildung begleitet wird, und schließen mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist

1. für eine Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten
 - a) ein im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule erworbener Diplom- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie, der den Mindestanforderungen gemäß Absatz 3 entspricht,
 - b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbener gleichwertiger Abschluss in einem Studiengang der Psychologie oder
 - c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie,
2. für eine Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
 - a) eine der Voraussetzungen nach Nummer 1,

- b) ein im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworbener Diplom- oder Masterabschluss in einen Studiengang der Pädagogik, Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit, der den Mindestanforderungen gemäß Absatz 3 entspricht,
- c) ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbener gleichwertiger Abschluss in einen Studiengang der Pädagogik, Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit oder
- d) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (3) Die Bundespsychotherapeutenkammer erstellt im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie nach § 11 und den Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften und Fachbereichstag Soziale Arbeit Empfehlungen zu den Mindestanforderungen an die Studiengänge, die den Zugang nach Absatz 2 eröffnen. Die Empfehlungen sind vom Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zu genehmigen. Liegen bis zu einer vom Bundesministerium für Gesundheit gesetzten Frist keine Empfehlungen vor, so ist das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu den Voraussetzungen der Anerkennung von Abschlüssen in den Studiengängen, die den Zugang zu den Ausbildungen nach Absatz 2 eröffnen. Liegen genehmigte Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer nach Satz 1 vor, so sind diese in ihrer jeweils gülti-

gen Fassung maßgeblich. Die Bundespsychotherapeutenkammer überprüft die Empfehlungen regelmäßig und bei gegebenem Anlass und passt die Empfehlungen erforderlichenfalls an.

- (4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.